



BMA Vereinbarung Schlüssel (Anlage 3)

**Vereinbarung für das Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)
mit elektronischer Überwachung durch die Brandmeldeanlage und
eines eventuellen elektronischen / digitalen Schließsystems**

Zwischen der örtlich zuständigen Brandschutzdienststelle

Landkreis Bayreuth

Landkreis Kulmbach

Stadt Bayreuth/Feuerwehr/Stadtbrandrat

und

Name:

Straße/Hausnr.:

PLZ/Ort:

(nachstehend Betreiber genannt)

wird bezüglich des Einbaus eines Feuerwehrschlüsseldepots (FSD) in das Objekt

Name:

Straße/Hausnr.:

PLZ/Ort:

folgende Vereinbarung getroffen:

1. Der Betreiber will der für das Objekt örtlich zuständigen Feuerwehr im Einsatzfall den ungehinderten Zugang zu seinem Gebäude bzw. Betriebsgelände ermöglichen und baut, um eine gewaltsame Öffnung zu vermeiden, zu diesem Zweck auf eigene Kosten an einer mit der örtlich zuständigen Brandschutzdienststelle abgestimmten Stelle ein Feuerwehrschlüsseldepot ein.

Zwischen der örtlich zuständigen Brandschutzdienststelle und dem Betreiber besteht Einigkeit darüber, dass die Benutzung eines FSD durch die für das Objekt örtlich zuständige Feuerwehr im Einsatzfall eine freiwillige Leistung der Feuerwehr darstellt, auf die der Betreiber keinen Rechtsanspruch hat. Die für das Objekt örtlich zuständige Feuerwehr behält sich deshalb im Einsatzfall eine gewaltsame Öffnung von Grundstückseinfriedungen und Gebäuden durchzuführen, trotz Vorhandensein eines FSD, vor.

2. Der Einbau des FSD ist an die Voraussetzung gebunden, dass seine Alarmsicherung durch die Brandmeldeanlage des Objektes sichergestellt wird.

Hinweis:

Wird am Objekt die Übertragungseinrichtung zur Integrierten Leitstelle Bayreuth/Kulmbach abgeschaltet, so wird diese Abschaltung bei der Integrierten Leitstelle Bayreuth/Kulmbach nicht angezeigt. Im Falle eines Einbruchs oder einer Manipulation am FSD kann dieses nur an der örtlichen Brandmeldeanlage des Objektes signalisiert werden!

3. Der Betreiber erkennt an, dass die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle, sowie die für das Objekt örtlich zuständige Feuerwehr für die Beschaffenheit und den Einbau des FSD nicht haftet.



BMA Vereinbarung Schlüssel (Anlage 3)

4. Der Schließzylinder für das FSD ist der örtlich zuständigen Brandschutzdienststelle direkt zuzusenden und geht unentgeltlich in das Eigentum der für das Objekt örtlich zuständigen Feuerwehr über. Vorab muss ein Teilnehmeranschlussvertrag mit dem jeweiligen Konzessionär abgeschlossen werden.
5. Der Einbau des FSD und soweit erforderlich des zugehörigen Adapters ist vom Betreiber auf seine Kosten nach den Einbau- und Montagevorschriften des Herstellers vom FSD und der Schadensversicherer (VdS) an der mit der örtlich zuständigen Brandschutzdienststelle vereinbarten Stelle unter Berücksichtigung der erforderlichen elektrischen Anschlüsse und mechanischer Sicherungen zu veranlassen.
6. Der Betreiber sichert zu, keinen Schlüssel zum Schließzylinder des FSD zu besitzen und nichts zu unternehmen, um sich oder einen Dritten in den Besitz eines solchen Schlüssels zu bringen.
Die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle und die für das Objekt örtlich zuständige Feuerwehr verpflichten sich die Schlüssel des FSD nur einem begrenzten Kreis von Einsatzkräften (Schlüsselträger) und ggf. Leitstelle/ggf. B-BMA Unterwasserradar zugänglich zu machen. Die Schlüsselträger verwenden die Schlüssel zum FSD und die in dem FSD deponierten Objektschlüssel nur im Einsatzfall und auch dann nur im pflichtgemäßen Ermessen bei unabweisbarer Notwendigkeit.
7. Die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle und die für das Objekt zuständige Feuerwehr haftet nicht für Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen des Schließzylinders für das FSD, der FSD-Schlüssel sowie der im FSD deponierten Objektschlüssel. Für daraus entstehende unmittelbare oder mittelbare Schäden, soweit die Schlüsselträger nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handeln, besteht Haftungsausschluss.
8. Nach Abnahme des FSD und Einbau des Schließzylinders deponiert ein Beauftragter des Betreibers in Gegenwart eines verantwortlichen Schlüsselträgers der für das Objekt zuständigen Feuerwehr und der örtlich zuständigen Brandschutzdienststelle sowie eines Mitarbeiters der Integrierten Leitstelle Bayreuth/Kulmbach den/die erforderlichen Objektschlüssel im FSD. Über Anzahl, Art und Verwendungsbereich der im FSD deponierten Schlüssel wird ein Protokoll in zweifacher Ausfertigung erstellt, das von den vorgenannten Personen gegenzuzeichnen ist. Die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle, die für das Objekt örtlich zuständige Feuerwehr und der Betreiber erhalten je eine Ausfertigung des FSD-Abnahmeprotokolls.
9. Kann auf Grund technischer Störungen die Überwachung des FSD nicht sichergestellt werden, wird von der jeweilig örtlich zuständigen Brandschutzdienststelle im Beisein eines Vertreters der für das Objekt örtlichen zuständigen Feuerwehr der Schließzylinder für das FSD, der Halbzylinder des Objektes und der/die Objektschlüssel ausgebaut und entnommen.
Der Halbzylinder des Objektes und der/die Objektschlüssel werden einer zuständigen Person des Objektes gegen Quittung zurück gegeben. Der Objektbetreiber muss dann Vorkehrungen treffen, dass im Einsatzfall die Feuerwehr ohne Gewaltanwendung das Objekt betreten kann.
10. Der Betreiber trägt alle aus der Einrichtung, Unterhaltung und Änderung des FSD entstehenden Kosten. Dies gilt auch für Änderungen, die auf Veranlassung der örtlich zuständigen Brandschutzdienststelle aus technischen oder sonstigen Gründen erforderlich werden. Hierunter fällt auch die Änderung oder Auswechslung der Schließzylinder aller im Bereich der jeweiligen örtlich zuständigen Brandschutzdienststelle vorhandenen FSD, insbesondere wenn bei Verlust eines FSD-Schlüssels oder Schließzylinder für das FSD oder bei Verdacht auf Missbrauch ein Austausch der Schließzylinder geboten ist.



BMA Vereinbarung Schlüssel (Anlage 3)

11. Der Betreiber ist für die Passgenauigkeit der in seinem FSD vorhandenen Objektschlüssel verantwortlich. Über eine Änderung der Schließanlage oder des Schließsystems an seinem Objekt hat er die örtliche Brandschutzdienststelle sowie die für das Objekt örtlich zuständige Feuerwehr unverzüglich zu unterrichten. Bezüglich des Austausches der Objektschlüssel findet das unter Punkt 7 bezeichnete Verfahren Anwendung.
12. Der Betreiber ist verpflichtet, seinen Einbruchversicherer vom Einbau eines FSD zu unterrichten. Werden die Räumlichkeiten von Dritten benutzt und besitzen diese eigene Einbruchversicherer, so hat der Betreiber dafür zu sorgen, dass auch diese ihrem Einbruchversicherer vom Vorhandensein eines FSD informieren.

Die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle und die für das Objekt örtlich zuständige Feuerwehr haften nicht für Schmälerung oder Wegfall des Versicherungsschutzes infolge des Vorhandenseins eines FSD und seiner Benutzung.

13. Diese Vereinbarung gilt, solange die Brandmeldeanlage dieses Objektes bei der Integrierten Leitstelle Bayreuth/Kulmbach aufgeschaltet ist. Bei Auflassung der Aufschaltung erhält der Betreiber gegen Quittung die Objektschlüssel zurück. Der Betreiber verpflichtet sich, den Schließzylinder für das FSD unverzüglich und entschädigungslos an die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle zurückzugeben.

Dem Einsatz eines elektronischen / digitalen Schließsystems als Objektschließung wird unter Beachtung bestimmter Auflagen zugestimmt, sofern nachfolgende Anforderung für die Nutzung des elektronisch / digitalen Schließsystems erfüllt sind:

Vorbemerkungen:

Bei elektronischen / digitalen Systemen wird zwischen aktiven (Schloss und Schlüssel verfügen über eigene Elektronik und Stromversorgung) und passiven Systemen (nur das Schloss verfügt über eine Stromversorgung) unterschieden.

Innerhalb der Gruppe passiver Schließsysteme ist ebenfalls noch die Gruppe der sog. "Zutrittskontrollen" (die Zugangsberechtigung erfolgt mittels Codekarte) anzusprechen.

Dieses System kann in Zukunft weder als Objekt- noch als Bereichsschließung anerkannt werden, da sich in der Vergangenheit die Hinterlegung dieser Codekarte im FSD aus folgenden Gründen als problematisch erwiesen hat:

- die Codekarte kann meist nicht mechanisch mit dem im Feuerwehrschrüsseldepot (FSD) hinterlegten Schlüssel verbunden werden.
- die Codierung kann aufgrund von Umwelteinflüssen (elektromagnetische Störeinflüsse u.ä.) unbrauchbar werden.
- geringe mechanische Beschädigungen des Magnetstreifens führen bereits zum Verlust der Schließfähigkeit, ohne dass dies bemerkt wird.
- die Codierung alter Codekarten ist leicht vom Betreiber zu ändern, zumeist wird dann die im FSD deponierte Karte vergessen.



BMA Vereinbarung Schlüssel (Anlage 3)

1. Voraussetzungen für den Einsatz von o.g. aktiven und passiven Schließsystem, ausgenommen "Codekarte" als General- oder Bereichsschließung:
 - a) Die Stromversorgung und die Elektronik im Schließzylinder und im "Schlüssel" müssen redundant ausgeführt werden.
 - b) Die im FSD zu deponierende "Steuereinheit" (Schlüssel) ist mechanisch so auszuführen, dass eine Verbindungsmöglichkeit mit einem anderen Schlüssel gegeben ist (siehe hierzu VdS- Richtlinie 2105 und DIN 14675 / A2).
 - c) Der zu hinterlegende "Objektschlüssel" wird von der Herstellerfirma als **"Feuerwehr- Generalschlüssel"** kodiert und als solcher gekennzeichnet.
Es ist sicherzustellen, dass bei einer Neuprogrammierung der Schließanlage der Feuerwehr- Generalschlüssel zwingend mit umprogrammiert wird, so dass dieser schließfähig bleibt.
 - d) Der Betreiber sorgt für den turnusgemäßen Wechsel der Batterie/Stromversorgung. Dies wäre im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Brandschutzdienststelle sowie der für das Objekt örtlich zuständigen Feuerwehr im Rahmen der ohnehin durchzuführenden Revisionsarbeiten möglich.
 - e) Die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle benötigt vor dem Einbau des elektronischen Schließsystems eine schriftliche Bestätigung der Herstellerfirma oder anerkannten Prüfstelle, dass das vorgesehene Schließsystem, insbesondere der "Feuerwehr- Generalschlüssel" im FSD auch bei Umwelteinflüssen, wie Blitzschlag, elektromagnetische Störgrößen, witterungsbedingten Störungen, wie Feuchtigkeit, Frost und Hitze (thermische Belastung) störungsfrei weiterarbeitet.
 - f) Die Türen von Hauptfluchtwegen (allg. Flure, Notausgänge, usw.) müssen ohne Hilfsmittel, in Fluchrichtung, zu öffnen sein (Panikfunktion).
 - g) Für andere Bereiche muss die Schließwirkung mit vorhandenen Mitteln der Feuerwehr, auch unter Gewalteinwirkung, umgangen werden können.
 - h) Die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle sowie die für das Objekt örtlich zuständige Feuerwehr benötigt eine Übersicht von dem geplanten Schließbereich der digitalen Schließanlage.
 - i) Der gewaltlose Zutritt im Alarmfall zu allen mit Brandmeldern bzw. mit selbsttätigen Löschanlagen geschützten Räumen ist rund um die Uhr sicherzustellen.
2. Die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle, sowie die für das Objekt örtlich zuständige Feuerwehr, haftet nicht bei Bedienungsfehlern und eventuellen Störungen dieses Schließsystems für Einsatzverzögerungen, Personen- oder Sachschäden sowie Beschädigungen am Schließsystem.



BMA Vereinbarung Schlüssel (Anlage 3)

3. Die alarmierte Feuerwehr behält sich im Einsatzfall eine gewaltsame Öffnung von Grundstückseinfriedungen und Gebäuden, trotz Vorhandensein des elektronischen / digitalen Schließsystems, vor.
4. Stellt sich im täglichen Betrieb heraus, dass die Funktionalität der Anlage nicht gewährleistet ist, so ist das Schließsystem unverzüglich nachzubessern bzw. instand zu setzen.
5. Die turnusgemäße Wartung, Austausch der Stromversorgung und die Funktionalität der Schließanlage liegt in der Eigenverantwortung des Objektbetreibers.
6. Die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle, sowie die für das Objekt örtlich zuständige Feuerwehr, haftet nicht für den Missbrauch der hinterlegten Schlüssel durch Dritte.
7. Diese Vereinbarung gilt, solange die Brandmeldeanlage dieses Objektes bei der behördlich benannten alarmanlösenden Stelle (Integrierte Leitstelle Bayreuth/ Kulmbach) aufgeschaltet ist und ein elektronisch / digitales Schließsystem zum Einsatz kommt. Bei Auflassung der Aufschaltung ist diese Vereinbarung gegenstandslos.
8. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
9. Diese Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft.

_____,
den,
Betreiber

_____,
den,
Örtlich zuständige Brandschutzdienststelle

Für das Objekt örtlich zuständige Feuerwehr
